

Verordnung der Curricularkommission Visuelle Kultur über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Visuelle Kultur (*)

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen:

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst die Konzeptualisierung sowie eine inhaltsbezogene Skizzierung der Arbeit und ist als Exposé, inklusive Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis (2000 Wörter) zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung eines ersten Abschnittes. Sie ist durch die Vorlage eines ersten abgeschlossenen Teils bzw. Kapitels (Umfang: mind. 6000 Wörter) zu erbringen.

§ 2 In-Kraft-Treten:

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr. 105.9, veröffentlichte Text
(<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-20.pdf>)